

Jugendsatzung

Neben den für jeden Jugendlichen bindenden Bestimmungen der Vereinssatzung und Gewässerordnung, gelten für Jugendliche folgende Sonderbestimmungen:

- 1) Jeder Jugendliche bekennt sich zum sportlichem Angeln, es ist daher unerlässlich, daß er die unter Ziffer 2 der Gewässerordnung aufgeführten Ausweise bei sich führt.
- 2) Die Jugend wählt auf Ihrer jährlichen Jugendhauptversammlung ihren Jugendvorstand, dieser besteht aus:
 - a) dem Jugendobmann, als Vertreter des Jugendwartes
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Sportwart

Hat ein Jugendlicher gegen die Vereinssatzung und Jugendordnung verstoßen, so schlägt der Jugendvorstand unter der Leitung des Jugendwartes dem Präsidium evtl. Maßnahmen vor.

- 3) Die Jugendhauptversammlung schlägt bei Neuwahlen der Jahreshauptversammlung einen Jugendwart als Kandidaten ihrer Wahl vor.
- 4) Jugendliche die noch keine Fischerprüfung abgelegt haben, dürfen nur im Beisein eines qualifiziertem Erwachsenen angeln.
Jeder Jugendliche, der seine Fischerprüfung abgelegt hat, erhält für 1 Jahr die Erlaubnis mit 2 Ruten zu angeln. Die Erlaubnis besteht aus:
 - a) der roten Marke
 - b) einem Sichtvermerk des Jugendwartes in der Fischereierlaubnis des Jugendlichen
- 5) Die rote Marke in Verbindung mit dem Eintrag des Jugendwartes in der Fischereierlaubnis berechtigt Jugendliche ebenfalls zu blinkern.
- 6) Die rote Marke wird nur verlängert, wenn der Jugendliche an mindestens 2 Gemeinschaftsveranstaltungen oder sonst aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat. Alle anderen Jugendlichen dürfen nur mit einer Friedfischrute angeln.